

Richterliche Geschäftsverteilung zum 01.01.2022:

Direktor des Amtsgerichts Blumenkamp

1. die öffentlichen Register sowie die amtsgerichtlichen Entscheidungen nach den §§ 15a HGB und 375 FamFG mit den Endziffern **3, 7, 8, 9 und 0** des gerichtlichen Aktenzeichens (**Abteilung 57**).
2. Entscheidungen über Ablehnungsgesuche gegen Richter gemäß § 27 Absatz 3 Satz 1 StPO und § 45 Absatz 2 Satz 1 ZPO, soweit sich das Gesuch nicht gegen den Direktor des Amtsgerichts oder in Handelsregistersachen bzw. in unternehmensrechtlichen Verfahren gegen seinen Vertreter im Amt richtet.
3. Geschäfte des Richters am Amtsgericht im Zusammenhang mit der Wahl, Auslosung und dem Ausscheiden der Schöffen, soweit nicht der Jugendrichter zuständig ist,
4. die sich aus den in amtlicher Verwahrung befindlichen notariellen Urkunden ergebenden richterlichen Geschäfte,
5. Entscheidungen über Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach dem Gesetz über die Unschädlichkeitszeugnisse vom 29.03.66 (GV. NW 1966 Seite 136)
6. Entscheidungen nach § 7 Absatz 3 ErbbauVO,
7. richterliche Geschäfte in Schiedsamsangelegenheiten.
8. Zwangsvollstreckungssachen (mit Ausnahme von Entscheidungen, die Zwangsvollstreckungsverfahren in das unbewegliche Vermögen betreffen) mit den Endziffern **0, 1, 2, 3 (Abteilungen 63 - 68)**
9. Grundbuchsachen (**Abteilung 140 - 145**)

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Hamacher

A. Strafsachen

I. Schöffensachen

1. Richter am Amtsgericht Krüger

(Abteilung 2)

zusätzlich:

a) Bewährungsaufsichten gemäß § 462 a Absatz 2 Satz 2 StPO und nachträgliche Belehrungen nach §§ 268 a Absatz 3, 453 a Absatz 1 Satz 2 StPO
(Abteilung 2),

b) Einzelrichterstrafsachen (Abt. 10)

Einzelrichterstrafsachen einschließlich der in diesem Bereich zu treffenden Entscheidungen über Einstellungen nach §§ 153, 153 a StPO sowie die Privatklassesachen;

Bewährungsaufsichten gemäß § 462 a Absatz 2 Satz 2 StPO und nachträgliche Belehrungen nach §§ 268 a Absatz 3, 453 a Absatz 1 Satz 2 StPO in der zugewiesenen Zuständigkeit

Turnus: 4 und der bisherige Bestand

c) Bußgeldsachen gem. Ziff. A. III Turnus: 3 sowie der bisherige Bestand.

Vertreter: Richter Dr. Fleckenstein

II. **Einzelrichterstrafsachen**

- a) Einzelrichterstrafsachen einschließlich der in diesem Bereich zu treffenden Entscheidungen über Einstellungen nach §§ 153, 153 a StPO sowie die Privatklagesachen
- b) Bewährungsaufsichten gemäß § 462 a Absatz 2 Satz 2 StPO und nachträgliche Belehrungen nach §§ 268 a Absatz 3, 453 a Absatz 1 Satz 2 StPO in der zugewiesenen Zuständigkeit

1. **Richter Dr. Schröpfer**

(Abteilung 5) Turnus: 10

Zusätzlich: Bußgeldsachen gem. Ziff. A. III Turnus: 3

Vertreter: Richter am Amtsgericht Thelen

2. **Richterin am Amtsgericht Quantius**

(Abteilung 6) Turnus: 6

zusätzlich:

Bußgeldsachen gem. Ziff. A. III Turnus: 3.

mit der Maßgabe, dass sie nur für jeden zweiten Durchlauf eingeteilt wird.

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Hilbert-Stegemann

3.

Richter Dr. Fleckenstein

(Abteilung 7) Turnus: 10

zusätzlich:

aa) die Geschäfte des Vorsitzenden des erweiterten Schöffengerichts in den Fällen des § 354 Absatz 2 StPO

bb) **Bußgeldsachen gem. Ziff. A. III Turnus: 3**

Vertreter: Richter am Amtsgericht Krüger

4.

Richterin am Amtsgericht Bauer

(Abteilung 9) Turnus 7 – Endziffern 1 – 3

zusätzlich:

a) Bußgeldsachen der Abteilung 9 gem. Ziff. A III Turnus 7 Endziffern 1 – 3

b) Bußgeldsachen der Abteilung 18 gem. Ziff. A III Turnus 15 Endziffern 1 – 9, soweit es sich um Anträge auf Erzwingungshaft und Anträge auf Erlass einer gerichtlichen Entscheidung handelt (Owi (b)).

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Hilbert-Stegemann

5.

Richterin am Amtsgericht Hilbert-Stegemann

(Abteilung 9) Turnus: 7 – Endziffern 4 - 0

zusätzlich:

a) Die Entscheidungen über die nach § 354 Absatz 2 StPO an eine andere, von dem Revisionsgericht nicht bestimmte Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesenen Einzelrichterstraf- und Bußgeldsachen, unter Anrechnung auf den Turnus. Soweit eine Sache aus der Abteilung 9 von der Zurückweisung betroffen ist, ist der Vertreter zuständig.

b) Ergänzungsrichter für das erweiterte Schöffengericht.

c) **Bußgeldsachen gem. Ziff. A. III Turnus 7 – Endziffern 4 – 0**

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Quantius

III. Bußgeldsachen

Entscheidungen und sonstige richterliche Geschäfte in Verfahren gegen Erwachsene nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, soweit sie nicht unter A IV erfasst sind, einschließlich der Anordnung von Erzwingungshaft nach § 96 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, soweit nicht der Jugendrichter zuständig ist.

1. Richter am Amtsgericht Thelen

(Abteilung 18) Turnus: 15 – Endziffern 1-9

**mit Ausnahme der Anträge auf Erzwingungshaft
sowie der Anträge auf Erlass einer gerichtlichen
Entscheidung (Owi (b))**

Die Vertretung richtet sich nach den bisherigen Festlegungen für den jeweiligen Richter. Die Owi-Sachen werden wie Strafsachen vertreten.

zusätzlich:

1. Richter am Amtsgericht Thelen bleibt zuständig für die ihm aus der Abt. 9 übertragenen Verfahren soweit diese noch nicht endgültig erledigt sind.
2.
 - a) die Entscheidungen und sonstigen richterlichen Geschäfte im vorbereitenden Strafverfahren einschließlich der Haftsachen, soweit sie nicht den Jugendrichtern obliegen oder besonders zugeteilt sind, und einschließlich der Rechtshilfe in solchen Verfahren (**Abteilung 8**),
 - b) die Abschiebungshaftsachen einschließlich der Rechtshilfe in Abschiebehaftsachen (**Abteilung 16**),
 - c) die Entscheidungen und sonstigen richterlichen Geschäfte nach dem Polizeigesetz NW (**Abteilung 16**),
 - d) sonstige Gs-Sachen, soweit sie nicht besonders zugeteilt sind,
 - e) die Rechtshilfe in Straf- und Bußgeldsachen sowie die ausländischen Rechtshilfeersuchen in Strafsachen (**Abteilung 19**)
 - f) Alle beschleunigten Verfahren gemäß § 417 StPO gegen Erwachsene (**Abteilung 4**)

Eingehende Anträge auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens werden auf den Turnus in Abteilung 4 angerechnet.
Richter am Amtsgericht Thelen ist auch für die weitere Bearbeitung der während des allgemeinen Bereitschaftsdienstes eingegangenen Anträge auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens zuständig.

3.

zusätzlich:

Einzelrichterstrafsachen (Abteilung 4) Turnus: 2

Vertreter: Richter Dr. Schröpfer – mit Ausnahme von 2 f)

hinsichtlich 2 f)
in der Reihenfolge der Aufzählung

Richterin am Amtsgericht Quantius
Richter am Amtsgericht Steeger

2.

Richterin am Amtsgericht Thevißen

(Abt. 18) – Turnus: 15 – Endziffer 0

Vertreter: Richter am Amtsgericht Dr. Schröpfer

IV.

Jugendgerichtssachen

- a) Die Geschäfte des Jugendrichters und des Vorsitzenden des Jugendschöffengerichts in allen Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende sowie die Jugendschutzsachen einschließlich der in diesem Bereich zu treffenden Entscheidungen über die Einstellungen nach §§ 153, 153a StPO.
- b) Entscheidungen und sonstige richterlichen Geschäfte im Vorverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende einschließlich der Haftsachen in den Verfahren zu a)
- c) Entscheidungen und sonstige richterliche Geschäfte nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende,
- d) die Rechtshilfe in den vorgenannten Sachen, soweit sie nicht anderweitig erfasst ist.

1.

Richterin am Amtsgericht Dr. Gräfin von Kanitz

(Abteilung 12)

Jugendschöffensachen	- Turnus: 2	und der bisherige Bestand
Jugendrichtersachen	- Turnus: 6	und der bisherige Bestand
Ordnungswidrigkeitssachen	- Turnus: 2	und der bisherige Bestand

zusätzlich:

- a) die Geschäfte des Jugendrichters gemäß § 35 JGG bei der Wahl, Auslosung, Verhinderung und dem Ausscheiden der Jugendschöffen
- b) Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen mit den Buchstaben **B, C, E, F, G und S (ohne St)**
R, Sch, U und W
- c) Entscheidungen und sonstige richterliche Geschäfte in Verfahren gegen Erwachsene nach dem Gesetz über die Ordnungswidrigkeiten einschließlich der Anordnung von Erzwingungshaft mit Ausnahme der aus dem Straßenverkehr herrührenden Bußgeldsachen **(Abteilung 20)**

Vertreter: Richter am Amtsgericht Steeger

2.

Richter am Amtsgericht Steeger

(Abteilung 13)

Jugendschöffensachen	- Turnus: 1	und der bisherige Bestand
Jugendrichtersachen	- Turnus: 5	und der bisherige Bestand
Ordnungswidrigkeitssachen	- Turnus: 2	und der bisherige Bestand

a) zusätzlich: Einzelrichterstrafsachen (Abt. 22)

Einzelrichterstrafsachen einschließlich der in diesem Bereich zu treffenden Entscheidungen über Einstellungen nach §§ 153, 153 a StPO sowie die Privatklagesachen;

Bewährungsaufsichten gemäß § 462 a Absatz 2 Satz 2 StPO und nachträgliche Belehrungen nach §§ 268 a Absatz 3, 453 a Absatz 1 Satz 2 StPO in der zugewiesenen Zuständigkeit

Turnus: 2 und der bisherige Bestand

b) **zusätzlich:**

aa) Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen mit den Buchstaben **A, D, H, I, M, N, O, P, Q, V, X, Y und Z**
J, K, L, St und T

bb) die zurückverwiesenen Jugendsachen unter Anrechnung auf den Turnus. Soweit eine Sache aus der Abteilung 13 von der Zurückverweisung betroffen ist, ist die Abt. 12 zuständig.

cc) Landwirtschafts- und Höfesachen (**Abteilung 109**)

c) **zusätzlich:**

Bußgeldsachen gem. Ziff. A. III Turnus: 3 sowie der bisherige Bestand

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Gräfin von Kanitz zu a) b) aa)-bb) und c)
Direktor des Amtsgerichts Blumenkamp zu b) cc)

B. Zivilgerichtsbarkeit

I.

Zivilprozesssachen

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten

- a) Gewöhnliche Prozesse,
- b) Urkunden- und Wechselprozesse,
- c) Arreste und einstweilige Verfügungen,
- d) Anträge außerhalb eines bei dem Amtsgericht anhängigen Streitverfahrens

Alle nicht zählkartenmäßig erledigten Verfahren der Abteilung 78 werden auf folgende Zivilabteilungen verteilt: Abt. 70, Abt. 75, Abt. 79, Abt. 83, Abt. 85, Abt. 86, Abt. 87, Abt. 88, Abt. 92 und Abt. 94. Die Verteilung erfolgt im Turnus von 1 beginnend mit dem ältesten nicht erledigten Verfahren mit Zuteilung in Abteilung 70. Sobald eine Abteilung im Rahmen der Verteilung Verfahren in Höhe der Anzahl ihres Regelturnusses erhalten hat, nimmt sie an der weiteren Verteilung nicht mehr teil. Sollten sodann noch Verfahren zu verteilen sein, beginnt die weitere Verteilung nach Maßgabe der vorstehenden Regelung erneut bei Abt. 70.

1.

Richterin am Amtsgericht Dr. Jandt

(Abteilung 70) Turnus: 5

zusätzlich

Nachlass- und Teilungssachen mit dem Buchstaben **M, P, T, U, W, X, Y und Z** einschließlich Bestand

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Zweygart-Heckschen

2.

Richterin am Amtsgericht Arndt

a) **(Abteilung 75) Turnus 6**

b) **zusätzlich:**

- aa) die Geschäfte des 2. Amtsrichters im erweiterten Schöffengericht mit den Buchstaben **K – Z (Abteilung 2)**.

Bei einem Einsatz im erweiterten Schöffengericht wird **halbjährlich** die Zuteilung um ein Verfahren für jeden Sitzungstag reduziert. Die Anzahl der Sitzungstage ist von den jeweiligen Abteilungsrichtern bzw. -richterinnen unter Angabe des Aktenzeichens des Strafverfahrens der Eingangsgeschäftsstelle für Zivilsachen zum 30.06. bzw. 30.12. mitzuteilen.

- bb) Zwangsvollstreckungssachen (mit Ausnahme von Entscheidungen, die Zwangsvollstreckungsverfahren in das unbewegliche Vermögen betreffen) mit den Endziffern **6, 7, 8, 9 (Abteilung 63 - 68)**

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Dr. Necati-Konnerth

3.

Richter Kraneburg

a) (Abteilung 77) Turnus: 12

b) (Abteilung 84 nur Bestand) Endziffern 1-5 und 6 (Vorendziffern 0-4)

c) **zusätzlich:**

aa) die Geschäfte des 2. Amtsrichters im erweiterten Schöffengericht mit den Buchstaben **A - J (Abteilung 2)**.

Bei einem Einsatz im erweiterten Schöffengericht wird **vierteljährlich** die Zuteilung um ein Verfahren für jeden Sitzungstag reduziert. Die Anzahl der Sitzungstage ist von den jeweiligen Abteilungsrichtern bzw. -richterinnen unter Angabe des Aktenzeichens des Strafverfahrens der Eingangsgeschäftsstelle für Zivilsachen zum 30.06. bzw. 30.12. mitzuteilen.

Vertreter:

Richterin Müller

4.

Richterin am Amtsgericht Trautmann

a) (Abteilung 79) Turnus: 6

zusätzlich:

b) Nachlass- und Teilungssachen mit den Buchstaben **G, H, J, L, N**

Vertreter:

Richterin am Amtsgericht da Silva Oliveira

5.

Richterin Müller

(Abteilung 83) Turnus: 12

Vertreter: Richter Kraneburg

6.

Richterin am Amtsgericht Zweygart-Heckschen

(Abteilung 85) Turnus: 4

zusätzlich:

- a) Nachlass- und Teilungssachen mit den Buchstaben **A, B, C, D, E, F, R, O, V und Q**

Vertreter Richterin am Amtsgericht Dr. Jandt

7.

Richterin am Amtsgericht Dr. Necati-Konnerth

- a) (Abteilung 86) Turnus: 6

zusätzlich Abt. 89 AR Rechtshilfe einschließlich der Amtshilfeverfahren.

- b) Entscheidungen über Ablehnungsgesuche gegen Richter gemäß § 27 Absatz 3 Satz 1 StPO und § 45 Absatz 2 Satz 1 ZPO, soweit sich das Gesuch gegen den Direktor des Amtsgerichts oder gegen seine Vertreterin im Amt richtet.

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Arndt

8.

Richter am Amtsgericht Wunderlich

(Abteilung 87) Turnus: 9

(Abteilung 82) Wohnungseigentumsverfahren - Turnus: 5

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Tischner

9.
Richterin am Amtsgericht da Silva Oliveira

(Abteilung 88) Turnus: 6

zusätzlich:

Nachlass- und Teilungssachen mit den Buchstaben **I, K, S**
(Abt- 130 – 137)

Vertreter: Zivilsachen: Richterin am Amtsgericht Trautmann
Nachlasssachen: Richterin am Amtsgericht Trautmann

10.
Richter am Amtsgericht Lang

Wohnungseigentumsverfahren – **(Abteilung 91 der bisherige Bestand)**

Vertreter: Richter am Amtsgericht Nomrowski

11.
Richterin am Amtsgericht Bader

a) (Abteilung 92) Turnus: 9

**mit Ausnahme von Verfahren an denen der Neusser Bauverein
beteiligt ist.**

zusätzlich:

**b) Zwangsvollstreckungssachen (mit Ausnahme von Entscheidungen, die
Zwangsvollstreckungsverfahren in das unbewegliche Vermögen betreffen) mit
den Endziffern **4, 5 (Abteilungen 63 - 68)****

c) richterliche Geschäfte über die Gewährung von Beratungshilfe

**d) die nicht besonders zugeteilten Geschäfte einschließlich der
Folgeentscheidungen aus bereits weggelegten Sachen aufgelöster Abteilungen
(Abteilungen 134a II, 95)**

Vertreter: zu a) – c) Richter Dr. Schlömer

zu d) Direktor des Amtsgerichts Blumenkamp

12.

Richterin am Amtsgericht Tischner

(Abteilung 94) Turnus: 4

(Abteilung 93) Wohnungseigentumsverfahren - Turnus: 5

Vertreter: Richter am Amtsgericht Wunderlich

13.

Richter Dr. Schlömer

a) (Abteilung 101) Turnus: 12

b) (Abteilung 84 nur Bestand) Endziffern 7-0 und 6 (Vorendziffern 5-9)

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Bader

II.

Familiensachen

Die nach dem Gesetz dem Familiengericht übertragenen Aufgaben.

1.

Richterin am Amtsgericht Jaskóla

a) (Abteilung 43) Turnus: 2

b) (Abteilung 52) Turnus: 4

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Thevißen

2.

Richterin am Amtsgericht Kroll-Schlüter

(Abteilung 44) – Turnus: 5

Vertreter: Richterin Dr. Leszczenski

3.

Richterin am Amtsgericht Schmitz

(Abteilung 45) – Turnus: 8

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Hunstieger

4.

Richterin am Amtsgericht Thevißen

(Abteilung 46) – Turnus: 7

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Jaskóla

5.

Richterin am Amtsgericht Hamacher

**(Abteilung 47) – Die Abteilung nimmt hinsichtlich der nächsten 40 Eingänge (gerechnet ab 06.12.2021) mit Ausnahme von Vorstücken nicht am Turnus teil.
danach: Turnus 4**

zusätzlich:

- a) alle unter dem Aktenzeichen AR zu führenden Familiensachen
(Abteilung 40)
- b) die öffentlichen Register sowie die amtsgerichtlichen Entscheidungen nach den §§ 15a HGB und 375 FamFG mit den **Endziffern 2, 4 und 6** des gerichtlichen Aktenzeichens **(Abteilung 57)**

Vertreter: Direktor des Amtsgerichts Blumenkamp

6.

Richterin am Amtsgericht Pixa

(Abteilung 48) – Turnus: 5

zusätzlich:

Abteilung 54 (Adoptionssachen) im Wechsel mit der Abteilung 41 unter Anrechnung auf den Turnus der Abteilung 48

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Wilden mit Ausnahme der Adoptionssachen.
Diese werden von Richterin am Amtsgericht Hunstieger vertreten.

7.

Richterin am Amtsgericht Wilden

(Abteilung 49) – Turnus: 4

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Pixa

8.

Richterin am Amtsgericht Hunstieger

(Abteilung 50) – Turnus: 8

Abteilung 41 (Adoptionssachen) im Wechsel mit der Abteilung 54 unter Anrechnung auf den Turnus der Abteilung 50

Abteilung 53, 53 FH soweit keine vorrangige Verteilung im allgemeinen Richterturnus nach E II. 4. f) erfolgt unter Anrechnung auf den Turnus der Abteilung 50.

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Schmitz mit Ausnahme der Adoptionssachen.

Diese werden von Richterin am Amtsgericht Pixa vertreten.

9.

Richterin Dr. Leszczenski

(Abteilung 51) – Turnus: 6

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Kroll-Schlüter

C. Freiwillige Gerichtsbarkeit

I.

Die Geschäfte des Betreuungsgerichts und die Freiheitsentziehungssachen nach §§ 415 ff FamFG soweit sie nicht anderen Abteilungen zugewiesen sind

1.

Richter am Amtsgericht Mai

(Abteilung 110 - 117)

mit den Anfangsbuchstaben **P bis S, U**

und den Bestand aus diesem Buchstabenbereich.

Vertreter: Richter am Amtsgericht Kessel

2.

Richter am Amtsgericht Nomrowski

(Abteilung 110 - 117)

mit den Anfangsbuchstaben **C, T, W, X**

und den Bestand aus diesem Buchstabenbereich.

Vertreter: Richter am Amtsgericht Lang

3.

Richter am Amtsgericht Lang

(Abteilung 110 - 117)

mit den Anfangsbuchstaben **E, F, L, N, Y, Z**

und den Bestand aus diesem Buchstabenbereich.

Vertreter: Richter am Amtsgericht Nomrowski

4.

Richter am Amtsgericht Kessel

(Abteilung 110 - 117)

mit den Anfangsbuchstaben **A, B, I bis K, V**

und den Bestand aus diesem Buchstabenbereich.

Vertreter: Richter am Amtsgericht Windeler

5.

Richter am Amtsgericht Windeler

(Abteilung 110 - 117)

a) mit den Anfangsbuchstaben **D, G, H, M und O**

und den Bestand aus diesem Buchstabenbereich.

b) **zusätzlich:**

die öffentlichen Register sowie die amtsgerichtlichen Entscheidungen nach den §§ 15a HGB und 375 FamFG mit den **Endziffern 1 und 5** des gerichtlichen Aktenzeichens (Abteilung 57)

Vertreter: zu a) Richter am Amtsgericht Mai
zu b) Direktor des Amtsgerichts Blumenkamp

II.

Für unaufschiebbare Amtshandlungen in Betreuungssachen und Unterbringungssachen im Sinne des § 312 FamFG, bei denen die persönliche Anhörung des/der Betroffenen im St. Alexius / St. Josef – Krankenhaus, Nordkanalallee 99, 41464 Neuss, vorzunehmen ist, gilt abweichend von I. folgende Zuständigkeitsregelung:

Montags: Richter am Amtsgericht Kessel
Dienstags: Richter am Amtsgericht Windeler
Mittwochs: Richter am Amtsgericht Mai
Donnerstags, gerade Kalenderwochen: Richter am Amtsgericht Nomrowski
Donnerstags, ungerade Kalenderwochen: Richter am Amtsgericht Lang
Freitags:

Liste für den freitäglichen Klinikdienst der Betreuungsrichter

07.01.2022	Kessel
14.01.2022	Mai
21.01.2022	Lang
28.01.2022	Windeler
04.02.2022	Kessel
11.02.2022	Mai
18.02.2022	Nomrowski
25.02.2022	Windeler
04.03.2022	Kessel
11.03.2022	Mai
18.03.2022	Lang
25.03.2022	Windeler
01.04.2022	Kessel
08.04.2022	Mai
22.04.2022	Nomrowski
29.04.2022	Windeler
06.05.2022	Kessel
13.05.2022	Mai
20.05.2022	Lang
27.05.2022	Windeler
03.06.2022	Kessel

10.06.2022	Mai
17.06.2022	Nomrowski
24.06.2022	Windeler
01.07.2022	Kessel
08.07.2022	Mai
15.07.2022	Lang
22.07.2022	Windeler
29.07.2022	Kessel
05.08.2022	Mai
12.08.2022	Nomrowski
19.08.2022	Windeler
26.08.2022	Kessel
02.09.2022	Mai
09.09.2022	Lang
16.09.2022	Windeler
23.09.2022	Kessel
30.09.2022	Mai
07.10.2022	Nomrowski
14.10.2022	Windeler
21.10.2022	Kessel
28.10.2022	Mai
04.11.2022	Lang
11.11.2022	Windeler
18.11.2022	Kessel
25.11.2022	Mai
02.12.2022	Nomrowski
09.12.2022	Windeler
16.12.2022	Kessel
23.12.2022	Mai
30.12.2022	Lang

Für die Vertretung gilt die Regelung unter I.

Ein vorheriger Tausch des Dienstes ist möglich. In diesem Fall wird der den Dienst übernehmende Richter als Vertreter zuständig; die übrigen Richter gelten als verhindert. Die Feststellung der Verhinderung erfolgt durch die Genehmigung des Tausches durch den Direktor des Amtsgerichts oder dessen Vertreter.

D. Güterichter

Die Tätigkeit als Güterichter i. S. d. § 278 Abs. 5 ZPO nehmen wahr:

- a) Richter am Amtsgericht Mai: Turnuszahl 1
- b) Richterin am Amtsgericht Hamacher: Turnuszahl 1
- c) Richter am Amtsgericht Nomrowski: Turnuszahl 1

Gehört der Güterichter der für den Streitfall zuständigen Abteilung an, wird die Sache dem nächstfolgenden Güterichter unter Anrechnung auf den Turnus zugeteilt.

Vertreter: zu a) Richterin am Amtsgericht Hamacher
zu b) Richter am Amtsgericht Nomrowski
zu c) Richter am Amtsgericht Mai

E. Allgemeiner Teil

I. Vertretungen

1. Weitere Vertretungen

Die Vertretung eines verhinderten Richters übernimmt zunächst der geschäftsplanmäßige Vertreter.

Ist auch dieser verhindert, erfolgt die weitere Vertretung in fortlaufender alphabetischer Reihenfolge nach Maßgabe der als Anlage zum Geschäftsverteilungsplan aufgestellten Liste der Richter nach Sachgebieten. Im Jahr 2022 beginnt die Sondervertretung in den jeweiligen Sachgebieten mit folgenden Richtern:

Zivilsachen: Richter Dr. Schlömer

Familienachen: Richterin am Amtsgericht Thevißen

Strafsachen: Richter Dr. Schröpfer

Betreuungssachen: Richter am Amtsgericht Lang

Nachlassrichter: Richterin am Amtsgericht da Silva Oliveira

Registersachen: Direktor des Amtsgerichts Blumenkamp

Zwangsvollstreckungssachen: Richterin am Amtsgericht Arndt

Sind sämtliche Betreuungsrichter verhindert, so sind die Familienrichter in fortlaufender alphabetischer Reihenfolge zur Vertretung berufen.

Außerhalb der Urlaubs- und Tagungsvertretung gelten der geschäftsplanmäßige Vertreter nach einer Vertretungszeit von 10 Tagen, die weiteren Vertreter, wenn sie gleichzeitig eine anderweitige Vertretung wahrzunehmen haben oder jeweils nach 5 Tagen Vertretungszeit als verhindert; letztere jedoch nur insoweit, als die Vertretung noch im gleichen Sachgebiet wahrgenommen werden kann.

Für die Vertretung der beschleunigten Strafverfahren (A III 2f) gilt jeder Richter der vorstehend (E I 1) genannten Sondervertretungsliste in Strafsachen nach Durchführung einer Hauptverhandlung als verhindert. Haben bereits alle Strafrichter der Liste im Kalenderjahr eine Hauptverhandlung durchgeführt, so beginnt der Durchlauf von neuem.

2.

Zuständigkeit bei Ausschluss und wirksamer Ablehnung

Ist ein Richter kraft Gesetzes von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen oder scheidet er infolge wirksamer Ablehnung oder Selbstablehnung aus dem Verfahren aus, so tritt an seine Stelle sein Vertreter.

Ist dieser ebenfalls verhindert, so richtet sich die weitere Vertretung nach Ziff. E. I. 1. dieses Geschäftsverteilungsplans.

3.

Rückverweisung

Bei Rückverweisung an eine andere Abteilung richtet sich die Zuständigkeit nach der Vertretungsregelung, soweit keine besondere Regelung getroffen ist.

II.

Zuständigkeit

1.

Strafsachen

Die den Strafabteilungen, den Jugendgerichten und den Bußgeldabteilungen für Ordnungswidrigkeiten aus dem Verkehr obliegenden Geschäfte werden mit Ausnahme der des Ermittlungsrichters (Abteilung 8), der Schöffensachen gegen Erwachsene und der sonstigen Bußgeldsachen nach dem Turnussystem, also in der Reihenfolge des Eingangs bei Gericht, verteilt.

Im Einzelnen wird das Zuteilungsverfahren wie folgt vorgenommen:

a)

Sämtliche in das Register einzutragende Eingänge sind zunächst der zentralen Posteingangsstelle zuzuleiten. Dort werden die Verfahren, die in die Zuständigkeit der Jugend- und Bußgeldgerichte (für Verkehrs-Owi's) fallen, gesondert erfasst und von denen, die in die Zuständigkeit der allgemeinen Gerichte gehören, getrennt. Sodann werden die Eingänge getrennt nach dem jeweiligen Sachgebiet, für die ein gesonderter Turnus geführt wird, entsprechend dem zeitlichen Eingang gestapelt.

Für folgende Sachen wird jeweils ein gesonderter Turnus eingerichtet:

1. Strafsachen gegen Erwachsene	a) Ds und Cs Sachen nach Einspruch b) Owi Sachen Straßenverkehr c) Owi Sachen Straßenverkehr (b) d) AR-Sachen einschließlich AR (Bew.), Bs, Gs e) Cs Sachen
2. Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende	a)Ds und Cs Sachen nach Einspruch b) Owi Sachen c) AR-Sachen einschließlich (AR Bew.), Gs d) Ls Sachen e) Cs Sachen f) VRJs Sachen

Noch in der Posteingangsstelle werden die Eingänge mit dem Eingangsstempel sowie einer fortlaufenden Nummerierung versehen und anschließend in einer Liste entsprechend der Nummerierung erfasst. Bei gleichem zeitlichen Eingang entscheidet über die Reihenfolge das staatsanwaltschaftliche Aktenzeichen, beginnend mit dem kleinsten Js-Aktenzeichen, wobei die Jahreszahl unberücksichtigt bleibt; bei gleicher Zahl des Aktenzeichens ist die jeweilige Abteilung der Staatsanwaltschaft maßgeblich, beginnend mit der kleinsten Abteilung, bei gleicher Abteilung entscheidet die geringere Jahreszahl des Aktenzeichens. Enthält der Vorgang kein staatsanwaltschaftliches Aktenzeichen, so ist der Familienname des Beschuldigten bzw. Betroffenen in der alphabetischen Anordnung maßgebend, beim Fehlen eines Betroffenen oder Beschuldigten der Anfangsbuchstabe der ersten in dem Vorgang aufgeführten Person. Die Nummerierung der Eingänge erfolgt monatlich von neuem.

Die nummerierten Eingänge werden den Eingangsgeschäftsstellen vorgelegt. Dort werden die Vorgänge den jeweiligen Abteilungen in der Reihenfolge der Nummerierung entsprechend der Turnuszahl und unter Verwendung eines **Abteilungsspiegels** zugeteilt und zwar beginnend mit der niedrigsten Abteilungsnummer, wobei die Reihe des Vortages fortzusetzen ist.

b)

Geht eine Anklage oder eine Antragsschrift gegen einen Beschuldigten/Betroffenen ein, gegen den vor weniger als 5 Jahren ein Verfahren eingegangen ist, so ist das richterliche Dezernat zuständig, für das das erste Verfahren eingetragen worden ist.

Waren im vorgenannten Zeitraum mehrere Verfahren gegen einen Beschuldigten in verschiedenen Dezernaten anhängig, so ist für das neue Verfahren das Dezernat zuständig, in welchem das jüngste der früheren Verfahren geführt worden ist. Diese Regelung gilt jedoch nur für neue Verfahren gegen Einzelpersonen oder bei mehreren Beschuldigten, wenn zwischen dem ersten Verfahren und dem neuen Verfahren völlige Personenidentität besteht.

Die neu eingegangene Sache wird auf den Turnus der zuständigen Abteilung angerechnet, d.h. bei der nächsten Verteilung erhält die zuständige Abteilung eine Sache weniger, wenn sie nicht den ihr aufgrund der Vorstückregelung zugewiesenen Neueingang ohnehin im Turnus erhalten hätte.

Wird auch bei mehreren Beschuldigten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eine Sache an eine andere Abteilung abgegeben, so erhält die abgebende Abteilung, wenn sie wieder an der Reihe ist, eine entsprechende zusätzliche Zuteilung. In der aufnehmenden Abteilung wird die Sache auf den Turnus angerechnet, d.h. bei der nächsten Verteilung erhält die Abteilung eine Sache weniger.

c)

Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt auch in den Fällen, in denen ein Einspruch gegen einen Strafbefehl eingeht (mit Ausnahme der Strafbefehle gemäß § 408 a StPO), oder ein Hauptverhandlungstermin anberaumt wird.

d)

Eine Abteilung bleibt – unter Anrechnung auf den Turnus – auch dann zuständig, wenn die Staatsanwaltschaft die Anklage ganz oder teilweise zurücknimmt oder das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens ganz oder teilweise ablehnt und die Staatsanwaltschaft aufgrund der gleichen Tat (Lebenssachverhalt im Sinne von § 264 StPO) erneut Anklage erhebt.

e)

Die vorstehende Regelung gilt auch dann, wenn

aa) in der neuen Anklage

- die Tat anders rechtlich gewürdigt,
- die Sachverhaltsdarstellung geändert wird,
- sich die Anzahl der Angeschuldigten verändert,

bb) neue Taten hinzukommen.

f)

Unter Anklage im Sinne der beiden vorstehenden Absätze sind auch Privatklagen, der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls und der Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren zu verstehen.

g)

Ist bei einer Zuteilung fälschlicherweise einer Abteilung eine Sache zugeteilt worden und wird diese wieder an die Eingangsgeschäftsstelle zurückgegeben, so erhält die zurückgebende Abteilung, wenn sie wieder an der Reihe ist, eine entsprechende zusätzliche Zuteilung.

Stellt die Eingangsgeschäftsstelle fest, dass die zentrale Posteingangsstelle einen Eingang dem falschen Turnus zugeordnet hat, so wird dieser Eingang aus diesem Turnus herausgenommen und nach Richtigstellung wie ein Neueingang behandelt. Dabei rücken die nachfolgenden Eingänge des Turnus, dem der Eingang falsch

zugeordnet worden war, entsprechend nach vorne, während der zunächst falsch eingetragene Eingang an das Ende des zutreffenden Turnus tritt.

h)

Wird ein vorläufig durch das Gericht eingestelltes Verfahren wieder aufgenommen oder das Hauptverfahren vor einem anderen als in der Anklageschrift bezeichneten Gericht eröffnet, so bleibt – vorbehaltlich der Regelung in Ziffer k) - die bisherige Abteilung zuständig. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht. Dies gilt auch dann, wenn ein Jugendgericht das Hauptverfahren vor dem allgemeinen Gericht eröffnet.

i)

Wird in einer bei einer Abteilung anhängigen Sache das Verfahren gegen einen oder mehrere Beschuldigte oder Betroffene abgetrennt, so bleibt die zuerst mit der Sache befasste Abteilung auch für das abgetrennte Verfahren zuständig, vorbehaltlich einer Entscheidung nach § 103 Abs. 3 JGG. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht.

j)

Das angerufene Schöffengericht bleibt auch dann zuständig, wenn die Sache erweitert, d.h. unter Hinzuziehung eines zweiten Amtsrichters, verhandelt wird. Insoweit erfolgt für die erweiterte Sache eine Anrechnung auf den Turnus, wobei in dem Abteilungsspiegel nicht neun, sondern lediglich sechs (Einzelrichterstraf-) Felder neu besetzt werden.

k)

Die Vorlage nach § 209 Abs. 2 StPO wird von der Posteingangsstelle mit einem Eingangsstempel und der Kennzahl entsprechend dem zeitlichen Eingang versehen und auf diesem Wege dem turnusmäßig zuständigen Schöffengericht zugeleitet. Eröffnet dieser das Verfahren vor dem Schöffengericht, so verbleibt die Sache unter dem wie vorstehend zugewiesenen Aktenzeichen bei ihm. Eröffnet er vor dem Strafrichter, so ist – ohne Anrechnung auf den Turnus – die Abteilung zuständig, bei der die Sache ursprünglich eingegangen war und von der sie vorgelegt wurde. Gleiches gilt für die Vorlage von dem für allgemeine Strafsachen zuständigen (Schöffengericht- oder Straf-) Richter an den Jugend- (Schöffengericht- oder Straf-) Richter nach § 209 Abs.2 i.V.m. § 209 a Nr.2 StPO.

l)

Abweichend von den vorstehenden Regelungen gilt folgendes:

aa)

Bei den Gns- und VRJs-Sachen ist die Abteilung zuständig, die die maßgebliche Entscheidung im Erkenntnisverfahren getroffen hat.

bb)

Haben verschiedene Abteilungen des Amtsgerichts bezüglich derselben Person auf Strafaussetzung zur Bewährung (Freiheitsstrafe mit Bewährung/Jugendstrafe mit Bewährung/ Verwarnung mit vorbehaltener Geldstrafe) erkannt, so ist für die nach § 453 StPO/§ 58 JGG zu treffenden Entscheidungen nur eine Abteilung zuständig,

wobei entsprechende Rechtshilfeersuchen - AR(Bew) – einzubeziehen sind. Zuständig ist die Abteilung, die auf die höchste Strafe erkannt hat. Sind die Strafen gleich, so ist die Abteilung zuständig, deren Urteil zuletzt ergangen ist.

cc)

Als Eilsachen erkennbare Neueingänge, insbesondere Haftsachen, die auf der Eingangsgeschäftsstelle abgegeben werden, sind ohne Rücksicht auf die Nummerierung der Posteingangsgeschäftsstelle unmittelbar zuzuteilen. Die Reihenfolge ihres Eingangs wird durch Datum und Uhrzeit des Einreichens vermerkt.

m) Im Übrigen werden folgende allgemeine Regelungen getroffen:

aa)

Ist eine Abteilung mit einem Antrag der Ermittlungsbehörden nach den §§ 153, 153 a StPO befasst worden, so bleibt diese Abteilung für die aufgrund desselben Sachverhalts eingehende Anklage oder den entsprechenden Strafbefehlsantrag zuständig.

bb)

Die dem Amtsgericht im Wege der Rechtshilfe übertragenen Entscheidungen in Bewährungssachen – AR(Bew) - fallen abhängig davon, welches Gericht um Rechtshilfe ersucht hat, in den jeweiligen Turnus bzw. die Zuständigkeit für AR-Sachen des Schöffengerichts, des Jugendschöffengerichts, des Strafrichters oder Jugendrichters.

cc)

Ist nach den getroffenen Regelungen keine Abteilung zuständig, wird das Verfahren nach den Grundsätzen des Turnussystems verteilt.

2.

Strafsachen/Bußgeldsachen soweit kein Turnussystem eingerichtet ist

a)

Die Zuständigkeit der Straf- und Bußgeldabteilung bestimmt sich nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens des Beschuldigten oder Betroffenen. Beginnt der Name mit einem Umlaut, so ist diejenige Abteilung zuständig, welcher der in dem Umlaut enthaltene erste Selbstlaut zugeteilt ist. Ist der Straf- und Bußgeldabteilung nur ein Teil eines Buchstabenbereichs zugewiesen (z.B. Ba oder MO), so ist diese Abteilung auch für Beschuldigte oder Betroffene zuständig, deren zweiter Buchstabe ihres Familiennamens aus einem Umlaut besteht (z.B. Bäcker oder Möller). Bei Doppelnamen ist maßgebend der erste Name, auch wenn in dem Doppelnamen ein Familienname enthalten ist.

Bei einem aus mehreren Wörtern bestehenden Namen gilt das erste großgeschriebene Wort (von den Steinen), bei Adelsnamen der eigentliche Name ohne Berücksichtigung des Adelsprädikats, bei Namen ausländischer Herkunft nur der eigentliche Name ohne Berücksichtigung vorangestellter Zusätze (wie z.B. El, Ben, Abou u.ä.). Richtet sich das Verfahren gegen mehrere Beteiligte, so bestimmt sich die Zuständigkeit der Straf- bzw. Bußgeldabteilung nach dem Familiennamen des lebensältesten Beschuldigten bzw. Betroffenen. Bei (Ermittlungs-) Verfahren gegen „Unbekannt“ richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben derjenigen Person, die in dem jeweiligen Ersuchen als erste genannt ist.

b)

Wird in einer bei einer Abteilung anhängigen Sache das Verfahren gegen einen oder mehrere Beschuldigte oder Betroffene getrennt, so bleibt die zuerst mit der Sache befasste Abteilung auch für das abgetrennte Verfahren zuständig.

Dies gilt entsprechend auch für die Fälle, in denen die Anklage gegen einen oder mehrere Beschuldigte vor Eröffnung des Hauptverfahrens zurückgenommen oder das Verfahren gegen einen oder mehrere Beschuldigte nicht eröffnet wird.

c)

Bei einer Änderung des rechtlichen Gesichtspunktes oder einer sonstigen für die Zuständigkeitsbestimmung maßgeblichen rechtlichen Bewertung bleibt die ursprünglich mit der Sache befasste Abteilung für die weitere Bearbeitung zuständig.

3. **Zivilprozesssachen**

In Zivilprozesssachen werden die Neueingänge im Turnus verteilt:

hierfür gelten folgende Regelungen:

a)

Alle einzutragenden Neueingänge sowie Abgaben - die wie Neueingänge zu behandeln sind - werden dem elektronischen Postfach Zivilsachen zugeordnet, welches die elektronische Eingangsgeschäftsstelle abbildet.

b)

Die in dem elektronischen Postfach Zivilsachen eingehenden Neueingänge werden - soweit keine Sonderzuweisung besteht - in der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs auf die zuständigen Richtergeschäftsaufgaben der Abteilungen in der aufsteigenden Folge der Abteilungsnummern entsprechend dem für jede Abteilung festgelegten Blockturnus verteilt. Nach der Abteilung mit der höchsten Abteilungsnummer beginnt die Reihenfolge wieder mit der Abteilung mit der niedrigsten Abteilungsnummer.

c) Die Eingangsgeschäftsstelle darf Neueinträge nicht unmittelbar vom Einreicher entgegennehmen. Alle Neueingänge – auch wenn sie bei anderen Stellen eingehen – sind zunächst dem elektronischen Postfach Zivilsachen zuzuführen.

d)

Als Eilsachen (Arreste, einstweilige Verfügungen) erkennbare Neueingänge werden in der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs unmittelbar durch die Eingangsgeschäftsstelle, mit dem nächstbereiten Aktenzeichen versehen und entsprechend dem Turnus verteilt.

Ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes verbunden mit einem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zählt nur als ein Eingang. Wird während des laufenden Verfahrens ein solcher Antrag gestellt, so ist die für die Klage zuständige Abteilung zuständig; eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht. Entscheidungen oder sonstige richterliche Geschäfte über die Gewährung von Prozesskostenhilfe werden nach dem Turnus zugeteilt.

e)

Eine Klage, die nach einem Verfahren über Prozesskostenhilfe erhoben wird, fällt in die Zuständigkeit der richterlichen Abteilung, welche über den Prozesskostenhilfeantrag entschieden hat, ohne dass eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt. Besteht die zuständige Abteilung nicht mehr, wird die Klage im Blockturnus wie ein Neueingang behandelt und zugeteilt.

f)

Für weggelegte sowie abgeschlossene Verfahren und/oder bei notwendigen weiteren Entscheidungen bleibt nach erneuter Aufnahme des Verfahrens und/oder bei notwendigen Entscheidungen die bisherige Abteilung zuständig. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht. Besteht die danach zuständige Abteilung nicht mehr,

wird das Verfahren wie ein Neueingang behandelt. Bei einem selbständigen Beweisverfahren nach § 485 ZPO ist die Abteilung der Hauptsache ohne Anrechnung auf den Turnus zuständig.

g)

Nach Zurückweisung oder nach Ablehnung einer Verfahrensübernahme durch eine anderes Gericht/andere Abteilung oder nach erneuter Verweisung an das Amtsgericht Neuss nimmt ein Verfahren nur dann – erneut – am Turnus teil, wenn die ursprünglich mit der Sache befasste Abteilung aufgelöst ist.

h)

Entscheidungen über die Vollstreckbarkeitserklärung von Schiedssprüchen und ausländischen **sowie sonstigen** Titeln übernimmt die nach dem Turnus zuständige Zivilprozessabteilung.

i)

Verfahren gegen mehrere Gesamtschuldner, insbesondere auch nach § 696 ZPO abgegebene Mahnverfahren, gelten für den Turnus stets als ein Verfahren. Bei zeitlich gestaffeltem Eingang ist die erstbefasste Abteilung – bei Eingang am gleichen Tag gilt die von der Wachtmeisterei vergebene niedrigste Nummer – auch für die späteren Verfahren zuständig ohne Rücksicht auf den Stand sämtlicher Verfahren.

Wenn in derselben Sache gleichzeitig oder in einem Schriftsatz verbunden eine Klage und ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes eingehen, so ist zuerst dieser Antrag einzutragen; beide Verfahren (zwei Sachen) sind sodann einer Abteilung zuzuweisen, wobei eine Anrechnung der zweiten Sache (Hauptsache) auf den Turnus nicht stattfindet.

j)

Für Vollstreckungsgegenklagen gem. § 767 ZPO ist die Abteilung unter Anrechnung auf den Turnus zuständig, bei der der Vorprozess anhängig war. Dies gilt auch im Falle des Übergangs von Ansprüchen aus dem ursprünglichen Titel durch Abtretung. Ist der zugrundeliegende Titel eine notarielle Urkunde oder ein Vollstreckungsbescheid oder besteht die danach zuständige Abteilung nicht mehr, unterliegt das Verfahren als neuer Eingang dem allgemeinen Turnus.

k)

In allen Fällen der Abtrennung werden diese Verfahren in der Ursprungsabteilung weiter bearbeitet, erhalten jedoch ein neues – von der Eingangsgeschäftsstelle zu vergebendes – Aktenzeichen derselben Richterabteilung, wobei eine Anrechnung auf den Turnus nicht erfolgt. Für jedes abgetrennte Verfahren ist eine neue Zählkarte anzulegen.

l)

Wird gemäß § 147 ZPO die Verbindung mehrerer, bei verschiedenen Abteilungen anhängiger Prozesse angeordnet, so geht die weitere Behandlung der zu verbindenden Sachen auf die die erstbefasste Abteilung über. Eine Anrechnung auf den Turnus findet ebenfalls nicht statt.

m)

Eine Anrechnung auf den Turnus einer abgebenden und/oder einer übernehmenden Abteilung erfolgt nicht.

n)

Eine einmal vorgenommene Zuweisung im Blockturnus ist zuständigkeitsbegründend; eine Abgabe ist nicht möglich mit Ausnahme der in i) getroffenen Regelung.

o)

Eingänge, die nach Dienstschluss eingehen, werden wie Eingänge des nächsten nicht dienstfreien Werktages behandelt.

p)

Abgaben finden mit Ausnahme der unter i) genannten Fälle nicht statt. Bei einer Sonderzuständigkeit ist die Abgabe bis zu einer Anordnung der Verfahren nach §§ 128, 495 a ZPO oder des schriftlichen Vorverfahrens, der Bestimmung eines Termins oder der Entscheidung über ein Prozesskostenhilfesuch zulässig.

4.

Familienachen

Alle unter dem Aktenzeichen AR zu führenden Familienachen werden vorab der Abteilung 40 zugeteilt. Als Ausgleich erhält am **01.03.** und **01.09.** eines jeden Jahres die Familienabteilung, der die Abt. 40 zugeteilt ist, einen Bonus von jeweils 10 Sachen. Die weiteren Neueingänge (F- und FH-Sachen), für deren Bearbeitung der Familienrichter zuständig ist, werden in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Eingänge den Familienabteilungen nach der aufsteigenden Folge der Abteilungsnummern zugeteilt. Nach der Abteilung mit der höchsten Abteilungsnummer beginnt die Reihenfolge wieder mit der Abteilung mit der niedrigsten Abteilungsnummer (Turnus).

Die Feststellung der zeitlichen Reihenfolge erfolgt durch die Wachtmeisterei.

a)

In der Wachtmeisterei werden alle einzutragenden Neueingänge sowie Abgaben – die wie Neueingänge behandelt werden – erfasst und jeweils vor ihrer Weitergabe an die Eingangsgeschäftsstelle für Familienachen mit einem Tagesdatum und einer fortlaufenden Nummerierung – für jeden Tag neu - und in der Reihenfolge ihrer Erfassung versehen. Die laufende Nummerierung beginnt neu für die ab 01.01. eines jeden Jahres eingehenden Neueingänge und Abgaben innerhalb des Gerichts ohne Rücksicht auf den Tag des Eingangs.

b)

In der Eingangsgeschäftsstelle für Familienachen werden die in der Wachtmeisterei nummerierten Eingänge in der Reihenfolge ihrer Nummerierung auf die zuständigen Richtergeschäftsaufgaben der Abteilungen in der aufsteigenden Folge der Abteilungsnummern entsprechend dem für jede Abteilung festgelegten Blockturnus verteilt. Nach der Abteilung mit der höchsten Abteilungsnummer beginnt die Reihenfolge wieder mit der Abteilung mit der niedrigsten Abteilungsnummer.

Abweichend vom Turnus wird jeder Neueingang in einer Familiensache, der ein Verfahren im Sinne von § 23 b Absatz 2 GVG betrifft, unter Anrechnung auf den Turnus der Abteilung zugeteilt, die das frühere Verfahren bearbeitet hat oder bearbeitet. Gibt es nach § 23 b Absatz 2 GVG beachtliche Verfahren in mehreren Abteilungen, ist die Abteilung zuständig, die das jüngste Verfahren bearbeitet oder bearbeitet hat. Verfahren im Sinn von § 23 b Absatz 2 GVG bleiben für die Geschäftsverteilung unberücksichtigt, sofern seit der abschließenden erstinstanzlichen richterlichen Bearbeitung mehr als 4 Jahre verstrichen sind. Ein zurückverwiesenes Verfahren bleibt ebenfalls unberücksichtigt. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so gilt die Sache als Neueingang.

Die Zuteilung eines Verfahrens gemäß § 23 b Absatz 2 GVG ist bei der weiteren Zuteilung im Turnus wie ein Neueingang zu berücksichtigen.

Ein gemäß § 23 b Absatz 2 GVG zuzuteilendes Verfahren liegt vor, wenn derselbe Personenkreis betroffen ist. In Sorgerechts- und Umgangssachen bestimmt sich derselbe Personenkreis ausschließlich nach der Kindesmutter.

c)

Die Eingangsgeschäftsstelle darf Neueinträge nicht unmittelbar vom Einreicher entgegennehmen. Alle Neueingänge – auch wenn sie bei anderen Stellen eingehen – sind zunächst der Wachtmeisterei zu übergeben

Als Eilsachen (Arreste, einstweilige Verfügungen, einstweilige Anordnungen, einstweilige Einstellungen der Zwangsvollstreckung) erkennbare Neueingänge werden, gleich ob sie über die Wachtmeisterei oder direkt zur Eingangsgeschäftsstelle gelangt sind, von dieser mit einem Vermerk über Datum und Uhrzeit des Eingangs versehen und unabhängig von der Eintragung sonstiger Tageseingänge **sofort** nach § 23 b Absatz 2 GVG, hilfsweise nach dem Turnus zugeteilt.

d)

Bei Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen der Abteilung des Familiengerichts und einem anderen Gericht oder einer anderen Abteilung des Amtsgerichts Neuss bleibt die Zuständigkeit der zunächst mit der Sache befassten Abteilung bestehen, ohne Anrechnung auf den Turnus.

Bonusse und die Zuteilung früherer Verfahren gemäß § 23 b Absatz 2 GVG stehen weiteren Zuteilungen im Turnus solange entgegen, bis die anderen Abteilungen den gleichen Stand erreicht haben.

Entscheidungen über die Vollstreckbarkeitserklärung von ausländischen **und sonstigen** Titeln über die Ansprüche, für die nach deutschem Recht das Familiengericht zuständig ist, übernimmt die nach dem Turnus zuständige Familienabteilung.

Entscheidungen oder sonstige richterliche Geschäfte nach dem Gesetz über die Gewährung von Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe werden, soweit nicht eine Zuständigkeit gemäß § 23 b Absatz 2 GVG festgestellt wird, nach dem Turnus zugeteilt. Die Verfahren werden wie Neueingänge zugeteilt und auf den Turnus

angerechnet und gelten ihrerseits als frühere Verfahren im Sinne von § 23 b Absatz 2 GVG.

e)

Verfahren, die wegen erfolgreicher Ablehnung eines Richters wegen der Besorgnis der Befangenheit übernommen werden, werden für die übernehmende Abteilung auf den Turnus angerechnet. Die Zuteilung weiterer Verfahren gemäß § 23 b II GVG bleibt davon unberührt.

Während des Ablehnungsverfahrens ist der Vertreter für die Bearbeitung des Verfahrens zuständig.

f)

Familiensachen in originärer Rechtspflegerzuständigkeit, die vom Rechtspfleger dem Richter gem. § 5 RpflG. vorgelegt werden, sind als Neueingang in den Turnus einzustellen.

5.

Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Soweit sich die Zuständigkeit der Abteilung nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens richtet, gilt die Regelung in E. II. 2. a) entsprechend.

Maßgeblich für die Zuteilung eingehender Sachen ist allein die Reihenfolge ihrer Bearbeitung durch die Wachtmeisterei. Dies gilt auch dann, wenn eine Sache zuvor bereits auf anderem Weg in den Geschäftsgang gelangt war.

6.

Rechtshilfe

Soweit die Erledigung von Rechtshilfeersuchen nicht besonders geregelt ist, übernehmen die für das jeweilige Sachgebiet zuständigen Abteilungsrichter deren Bearbeitung. In Familiensachen werden die Ersuchen wie Neueingänge zuteilt, soweit sie nicht unter B. II. 3.) erfasst sind.

7.

Namensänderung der Beteiligten

Ändert sich nach Rechtshängigkeit eines Verfahrens der Name eines Verfahrensbeteiligten (z.B. durch Heirat), durch den die Zuständigkeit einer Abteilung begründet war, tritt Rechtsnachfolge, Parteiänderung oder Wegfall einer Partei ein, so unterbleibt die Abgabe an die Abteilung, die nunmehr zuständig wäre. Dies gilt auch für nachträglich erfolgte Namenskorrekturen.

8.

Zuständigkeitsstreit

Bei Meinungsverschiedenheiten der Richter über ihre Zuständigkeit entscheidet das Präsidium des Amtsgerichts. Lehnt der Richter, an den die Sache von dem damit zuerst befassten richterlichen Sachbearbeiter zuständigkeitshalber abgegeben wurde, eine Bearbeitung ab, so legt er die Sache unverzüglich über den Direktor des Amtsgerichts zur Entscheidung vor. Er erledigt vorher gebotene Eilmaßnahmen.

9.

Übergangsbestimmungen

a)

Bei einer buchstabenmäßigen Änderung der Zuständigkeit findet eine Abgabe der anhängigen Sachen nicht statt, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Änderung bei der Bearbeitung von Strafsachen und Ordnungswidrigkeiten erfolgt unter Abgabe der anhängigen Sachen.

b)

Die Geschäfte einer aufgelösten Abteilung/Dezernat sind, wenn nichts anderes bestimmt wird, vom dem/der Richter(in) zu bearbeiten, der/die nach der geltenden Geschäftsverteilung zuständig ist; bei der Verteilung im Turnus wird die Sache erneut in den Turnus gegeben, beginnend mit dem ältesten Eingang und dem niedrigsten Aktenzeichen.

c)

Bei einer Neueinrichtung von Abteilungen verbleiben, wenn nichts anderes bestimmt wird, alle bis zum Zeitpunkt der Neueinrichtung eingehenden Sachen bei den bisherigen Abteilungen.

F. Regelungen des Bereitschaftsdienstes

Zur Erledigung unaufschiebbarer Amtshandlungen ist beim Amtsgericht Neuss aufgrund der RV des JM vom 15.05.2007 (2043 - I 3) ein **Bereitschaftsdienst** nach folgender Maßgabe eingerichtet:

I.

Die Amtsgerichte Neuss, Langenfeld und Ratingen nehmen aufgrund der sechsten Verordnung zur Änderung der Bereitschaftsdienst - VO - § 22c GVG vom 28.11.2019 des Landes NRW die Geschäfte des Bereitschaftsdienstes in Form eines gemeinsamen Bereitschaftsdienstes (sogenannter Pool) nach einem gemeinsamen Bereitschaftsdienstplan wahr. Die Entscheidungen ergehen unter dem Aktenzeichen des jeweils zuständigen Amtsgerichts.

II.

Die zugewiesenen Richter (siehe IV) nehmen mit einem Anteil von jeweils 0,5 Arbeitskraftanteilen den Bereitschaftsdienst für das nach den Bestimmungen zur örtlichen Zuständigkeit jeweils zuständige Amtsgericht als Bereitschaftsdienstgericht wahr. Der Bereitschaftsdienst findet ausschließlich in Form einer Rufbereitschaft statt an Werktagen Montags bis Freitags von 6:00 bis 7:30 Uhr sowie von 15:30 Uhr bis 21:00 Uhr, ferner an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen sowie an sonstigen Tagen, an denen eines der am Eildienst beteiligten Gerichte geschlossen ist, von 6:00 Uhr bis 21:00 Uhr. An den vorbezeichneten sonstigen Schließtagen wird der Bereitschaftsdienst nur für das jeweils geschlossene Amtsgericht wahrgenommen. Als Koordinator während der Pilotierungsphase des Eil- und Bereitschaftsdienstes wird ein weiterer Richter mit 0,25 Arbeitskraftanteilen bestellt.

III.

Die Richter des Eildienstes sind zuständig für

1. unaufschiebbare Rechtshandlungen auf dem Gebiet des Zivil- und Zivilprozessrechts, für die die Zuständigkeit der Amtsgerichte Neuss, Langenfeld und Ratingen begründet ist;
2. unaufschiebbare Rechtshandlungen auf dem Gebiet des Familienrechts, für die die Zuständigkeit der Amtsgerichte Neuss, Langenfeld und Ratingen begründet ist;
3. unaufschiebbare Rechtshandlungen auf dem Gebiet des PsychKG NRW, für die die Zuständigkeit der Amtsgerichte Neuss, Langenfeld und Ratingen begründet ist;
4. unaufschiebbare Rechtshandlungen auf dem Gebiet des Betreuungsrechts, für die die Zuständigkeit der Amtsgerichte Neuss, Langenfeld und Ratingen begründet ist;

5. unaufschiebbare Rechtshandlungen nach der Strafprozessordnung sowie auf dem Gebiet des Straf- und Maßregelvollzugs und des Vollzugs der Untersuchungshaft, für die die Zuständigkeit der Amtsgerichte Neuss, Langenfeld und Ratingen begründet ist;

6. unaufschiebbare Rechtshandlungen auf dem Gebiet des Polizeirechts, des Ausländer- und Asylrechts, für die die Zuständigkeit der Amtsgerichte Neuss, Langenfeld und Ratingen begründet ist;

7. sonstige unaufschiebbare Rechtshandlungen, für die die Zuständigkeit der Amtsgerichte Neuss, Langenfeld und Ratingen begründet ist.

IV.

Den Eildienst versehen die Richter am Amtsgericht

1. Lang (Amtsgericht Neuss),
2. Nomrowski (Amtsgericht Neuss),
3. Kraus (Landgericht Düsseldorf) und
4. Thormeyer (Amtsgericht Langenfeld)

Welcher Richter den Eildienst zu welchem Zeitpunkt versieht, ergibt sich aus der unter VI. nachstehenden Liste.

Die Aufgabe des Koordinators des Eil- und Bereitschaftsdienstes übernimmt aufgrund Bestimmung und Freistellung durch die Direktorin des Amtsgerichts Ratingen Richter am Amtsgericht (stv. Dir.) Petzka.

Bei Vertretungsfällen übernimmt die Vertretung der vorstehend bei der Besetzung nächstbenannte Richter, wobei der letztbenannte Richter durch den erstbenannten Richter vertreten wird. Ist der hiernach jeweils zur Vertretung berufene Richter selbst verhindert, ist dessen Vertreter zur Vertretung berufen (Vertretungsring).

Für den Fall, dass alle vier Richter des Eil- und Bereitschaftsdienstes verhindert sind oder die Verhinderung eines Richters über mehr als 4 Wochen hinaus andauert, werden in dieser Reihenfolge zu **weiteren Vertretern** bestimmt:

- 1. Petzka (AG Ratingen)**
- 2. Breuers (Amtsgericht Langenfeld)**
- 3. Wunderlich (Amtsgericht Neuss)**
- 4. Kaiser (Amtsgericht Ratingen)**
- 5. Rücker (AG Langenfeld)**

Ist der zur Vertretung berufene Richter selbst verhindert, wird der jeweils nächstbenannte Richter zur Vertretung berufen.

Um eine gleichmäßige Heranziehung der weiteren Vertreter zu gewährleisten, gilt jeder weitere Vertreter nach einer tatsächlich geleisteten Vertretungszeit von einer Woche als verhindert. Haben alle weiteren Vertreter eine Vertretungszeit von einer Woche absolviert, entfällt die Verhinderung durch die tatsächlich geleistete Vertretungszeit, bis erneut alle Vertreter eine Vertretungszeit von einer Woche absolviert haben.

Im Beschäftigungsgericht erhält jeder Vertretungsrichter für die tatsächlich geleistete Eildienstwoche eine angemessene Entlastung.

Bedarf es in Zweifelsfällen der förmlichen Feststellung einer Verhinderung, erfolgt diese durch den Präsidenten des Landgerichts. Ein vorheriger Tausch des Eildienstes ist möglich. Die Präsidien ermächtigen den Präsidenten des Landgerichts, einen solchen Tausch zu genehmigen.

V.

Lässt die Anzahl der zu erledigenden Rechtsgeschäfte die Erledigung durch nur einen Richter nicht zu, zieht der mit dem Eildienst befasste Richter in der unter IV. geregelten Reihenfolge weitere Richter hinzu.

VI.

Die Eil- und Bereitschaftsdienste werden 2022 wie folgt verteilt:

Zeitraum	Name	Zeitraum	Name
01.01.	Lang	29.07.-04.08.	Thormeyer
02.01.-06.01.	Nomrowski	05.08.-11.08.	Kraus
07.01.-13.01.	Lang	12.08.-18.08.	Nomrowski
14.01.-20.01.	Thormeyer	19.08.-25.08.	Lang
21.01.-27.02.	Nomrowski	26.08.-01.09.	Thormeyer
28.01.-04.02.	Kraus	02.09.-08.09.	Kraus
05.02.-10.02.	Lang	09.09.-15.09.	Nomrowski
11.02.-17.02.	Thormeyer	16.09.-22.09.	Lang
18.02.-24.02.	Lang	23.09.-29.09.	Thormeyer
25.02.-03.03.	Nomrowski	30.09.-06.10.	Kraus
04.03.-14.03.	Kraus	07.10.-13.10.	Nomrowski
15.03.-24.03.	Thormeyer	14.10.-21.10.	Kraus
25.03.-31.03.	Lang	22.10.-27.10.	Thormeyer
01.04.-07.04.	Nomrowski	28.10.-31.10.	Kraus
08.04.-14.04.	Thormeyer	01.11.	Lang
15.04.	Lang	02.11.-03.11.	Kraus

16.04.-21.04.	Kraus	04.11.-10.11.	Nomrowski
22.04.28.04.	Nomrowski	11.11.-17.11.	Lang
29.04.-01.05.	Lang	18.11.-24.11.	Thormeyer
02.05.	Kraus	25.11.-01.12.	Kraus
03.05.-05.05.	Lang	02.12.-08.12.	Nomrowski
06.05.-12.05.	Thormeyer	09.12.-15.12.	Lang
13.05.-19.05.	Lang	16.12.-22.12.	Thormeyer
20.05.-26.05.	Nomrowski	23.12.-24.12.	Kraus
27.05.02.06.	Lang	25.12.	Nomrowski
03.06.-09.06.	Thormeyer	26.12.	Thormeyer
10.06.-16.06.	Lang	27.12.-29.12.	Kraus
17.06.-23.06.	Nomrowski	30.12.	Nomrowski
24.06.-30.06.	Lang	31.12.	Thormeyer
01.07.-07.07.	Thormeyer		
08.07.-14.07.	Kraus		
15.07.-21.07.	Nomrowski		
22.07.-28.07.	Kraus		

Neuss, 15. Dezember 2021

Das Präsidium des Amtsgerichts

Arndt

Blomenkamp

da Silva Oliveira

Hunstieger
(krank)

Kessel

Krüger

Steeger

Anhang zum Geschäftsverteilungsplan für die Richter des Amtsgericht Neuss

Reihenfolge der Richter nach dem Alphabet aufgeteilt nach Sachgebieten:

Zivilrichter:

Arndt, Silke
Bader, Anja
da Silva Oliveira, Carina
Jandt, Dr. Marta
Kroneburg, Jonas
Müller, Lisa-Marie
Necati-Konnerth Dr., Lale
Schlömer Dr., Marc
Tischner, Rita
Trautmann, Susanne
Wunderlich, Nicolas
Zweygart-Heckschen, Karin

Familienrichter:

Hamacher, Angelika
Hunstieger, Birgit
Jaskóla, Melanie
Kroll-Schlüter, Carolin
Leszczenski, Dr., Anna
Pixa, Annette
Schmitz, Renate
Thevißen, Dorothee
Wilden, Christina

Strafrichter:

Bauer, Dorothee
Fleckenstein, Lennart
Hilbert-Stegemann, Nina
Kanitz von Dr., Katharina
Krüger, Kay Uwe

Quantius, Susanne
Schröpfer, Dr., Michael
Steeger, Ulrich
Täumer, Antonia
Thelen, Gerhard

Betreuungsrichter:

Kessel, Ralf-Guido
Lang, Mario
Mai, Karl
Nomrowski, Thomas
Windeler, Hans Dieter

Nachlassrichter:

da Silva Oliveira, Carina
Jandt, Dr. Marta
Trautmann, Susanne
Zweygart-Heckschen, Karin

Registerrichter:

Blomenkamp, Carl
Hamacher, Angelika
Windeler, Hans Dieter

Zwangsvollstreckungsrichter:

Arndt, Silke
Bader, Anja
Blomenkamp, Carl

Saalbelegungsplan ab dem 01.01.2022

Saal/Tag	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
16 ° (7 P.)	Ausweichsaal für alle	Arbeitsgericht MG	ungerade Wochen: Abt. 43/52 Jaskóla gerade Wochen: Abt.9 Bauer	Abt. 70 Dr. Jandt/ Abt. 79 Trautmann im Wechsel	Arbeitsgericht MG
15 ° (10 P.)	Abt. 101 Dr. Schlömer	Abt. 9 Hilbert- Stegemann	Abt. 5 Dr. Schröpfer	Abt. 18 Thelen	Abt.18 Thelen
14 ° (10 P.)	Abt. 5 Dr. Schröpfer	Abt. 7 Dr. Fleckenstein	Abt.13/22/109 Steger	Abt. 9 Hilbert- Stegemann	Abt. 6 Quantius
118 ° (8 P.)	Abt. 75 Arndt	Abt. 88 da Silva Oliveira/ Abt. 83 Müller im Wechsel	Abt. 92 Bader	ungerade KW: Abt. 85 Zweygart- Heckschen gerade KW: Abt. 77 Kraneburg	N.N.
117 ° (7 P.)	Abt. 86/89 Necati- Konnerth	gerade KW: Abt. 18 Thelen ungerade KW: Abt. 83 Müller	Abt. 87/82 Wunderlich	Abt. 43/78 Jaskóla	Abt. 94/93 Tischner
116 ° (5 P.)	Funktionssaal Rechtspflege	Funktionssaal Rechtspflege	Funktionssaal Rechtspflege	Funktionssaal Rechtspflege	Funktionssaal Rechtspflege
115 ° (5 P.)	N.N.	Abt. 86/89 Necati-Konnerth	Abt. 79 Trautmann	Abt.75 Arndt	Abt. 87/82 Wunderlich
114 ° (5 P.)	Abt. 77 Kraneburg	Abt. 51 Dr. Leszczenski	N.N.	Abt. 70 Dr. Jandt	Abt. 83 Müller
113 ° (5 P.)	N.N.	gerade Wochen: N.N. ungerade Wochen: Abt. 18 Thelen	Abt. 101 Dr. Schlömer	Abt. 77 Kraneburg	Abt. 46 Thevißen
F82 ° (8 P.)	Abt. 47 Hamacher	Abt. 50 Hunstieger	Abt. 44 Kroll-Schlüter	Abt. 46 Thevißen	Abt. 48 Pixa

102 ° (7 P.)	Abt. 43,52 Jaskóla	Abt. 49 Wilden	Abt. 45 Schmitz	Abt. 51 Dr. Leszczenski	Abt. 47 Hamacher/ Abt. 50 Hunstieger im Wechsel
103 Jugend- schöffengericht ° (15 P.)	Abt. 13,22,109 Steeger	Abt. 6 Quantius	Arbeitsgericht MG	Abt. 12 Dr. v. Kanitz	gerade Wochen: Mediation/ Ausweichsaal nach Absprache ungerade Wochen: Arbeitsgericht MG
130 Schöffengericht ° (29 P.)	Abt. 2/10 Krüger	Abt.12 Dr. v. Kanitz	Abt. 2 /10 Krüger	Abt.7 Dr. Fleckenstein	Zwangsver- steigerungen
110	Besprechungsraum (zur Zeit für die Auszubildenden) bis 31.01.2022				
211	Dieser Raum ist als Vernehmungszimmer für die Haftrichter/Vorfürzimmer sowie für Vernehmungen im Rahmen des Zeugenschutzprogramms vorgesehen.				
246	Anhörungs- und Verpflichtungsaal Betreuungsabteilung				

° Begrenzung Saalbelegung (empfohlene Höchstzahl in Personen)